



Müncheberger Anzeiger

Inhalt amtlicher Teil

1. Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 01.10.2020	Seite 1
2. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 06.08.2020	Seite 2
3. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 03.09.2020	Seite 3
4. Tagesordnung des Hauptausschusses für den 22.09.2020	Seite 4
5. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg für den 23.09.2020	Seite 4
6. Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 24.09.2020	Seite 5
7. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine der Stadt Müncheberg für den 29.09.2020	Seite 5
8. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mandatsträger der Stadt Müncheberg	Seite 6
9. Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.33.00/2019-51-5193	Seite 7
10. Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Müncheberg (Gleichstellungsbeauftragtenentschädigungssatzung)	Seite 8
11. Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Kinder- und Jugendbeauftragter (KiJuB) der Stadt Müncheberg (Kinder- und Jugendbeauftragtenentschädigungssatzung – KiJuBES)	Seite 8
12. Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Müncheberg (Seniorenbeiratsentschädigungssatzung – SBES)	Seite 9

Inhalt nichtamtlicher Teil

1. Freie Sicht nach allen Straßenseiten: Die Stadt Müncheberg bittet um Ihre Mithilfe!	Seite 10
2. Informationen zum Verbrennen im Freien	Seite 10
3. Termine für die Bürgerforen	Seite 11
4. Müncheberg hat einen Klimabeschluss	Seite 11
5. Laubentsorgung von Straßenbäumen in der Stadt Müncheberg, Termine 2020	Seite 12
6. Fundbüro	Seite 12

Amtlicher Teil

Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 01.10.2020

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Donnerstag, den 01. Oktober 2020
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Turnhalle Grundschule, Ernst-Thälmann-Straße 25, 15374 Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschriften über den öf-

fentlichen Teil der Sitzungen der SVV vom 06.08.2020 und 03.09.2020

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

06 Einwohnerfragestunde

07 Traditionspflege durch Straßenbenennung herausragender Persönlichkeiten Münchebergs -> Eingang aus Geschäftsjahr 2019 SV 479/04-19

08 Beantragung der Geschwindigkeit von 30 km/h auf der Ernst-Thälmann-Straße SV 653/09-20

09 Prüfbericht und Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz und

den Jahresabschlussbilanzen 2010-2012 SV 626/07-20

10 Beantragung von Fördermitteln zur Beschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges (HLF 10) SV 647/09-20

11 Überplanmäßige Auszahlung Bauvorhaben „Straßenentwässerung Am Kleinbahnhof“ SV 649/09-20

12 Außerplanmäßige Ausgabe Planungsleistung für Fuß-/Radverkehr Bergmannstraße SV 651/09-20

13 Antrag auf teilweise Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet Münchehofe“ SV 648/09-20

14 Umsetzungsorientiertes städtebauliches Leitbild für die langfristige Entwicklung des



Amtlicher Teil

**Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 01.10.2020
Fortsetzung von Seite 1**

<p>Ortsteils Müncheberg SV 650/09-20</p> <p><u>II. nichtöffentlicher Teil:</u></p> <p>01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der SVV vom 06.08.2020 und 03.09.2020</p> <p>02 Informationen der Bürgermeisterin</p> <p>03 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>04 Personalangelegenheit SV 652/09-20</p>	<p>05 Verkauf eines Grundstücks im OT Müncheberg in der Flur 23 SV 641/08-20</p> <p>06 Verkauf eines Grundstücks im OT Müncheberg in der Flur 11 SV 642/08-20</p> <p>07 Verkauf eines Grundstücks im OT Müncheberg in der Flur 21 - Antrag 1 SV 643/08-20</p> <p>08 Verkauf eines Grundstücks im OT Müncheberg in der Flur 21 - Antrag 2 SV 645/08-20</p>	<p>09 Bestätigung der Vergabe zum Bauvorhaben „Straßenentwässerung Am Kleinbahnhof“ SV 644/08-20</p> <p style="text-align: right;">gez. Frank Hahnel Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 06.08.2020

Beschluss-Nr.: 101-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 06.08.2020 die Bildung und Besetzung des Ausschusses für Schul- und Hortneubau wie folgt:

Der Ausschussvorsitz wird von Herrn Norbert Buchholz besetzt. Als stellvertretende Ausschussvorsitzende wird Frau Liane Greiser benannt.

Die Besetzung des Ausschusses „Grundschul- und Hortneubau“ erfolgt mit den Mitgliedern des bisherigen, zeitweiligen Ausschusses „Schulentwicklung“:

1. Thomas Rothe,
stellvertretend Bernd Günther
2. Winfried Tietze,
stellvertretend Christopher Poplien
3. Liane Greiser,
stellvertretend Marga van Tankeren
4. Monika Roth,
stellvertretend Elke Berendt
5. Jürgen Deutschmann,
stellvertretend Andreas Langer
6. Norbert Buchholz,
stellvertretend Manuela Bohne

(zugestimmt – 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 102-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 die Einrichtung einer 30 km/h Zone zwischen den Kreisel Eberswalder Str. und Seelower Str., einschließlich des Stadtsanierungsgebietes zu beantragen. Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Märkisch Oderland zu stellen.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 103-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 die „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mandatsträger der

Stadt Müncheberg“. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Stadt Müncheberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundiger Einwohner, der Ortsbeiräte und weiterer ehrenamtlich Tätiger sowie der Vertreter der Stadt Müncheberg in rechtlich selbstständigen Unternehmen“ vom 04. Juni 2015 außer Kraft.
(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 104-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 die „Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Müncheberg“. (zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 105-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 die „Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Kinder- und Jugendbeauftragter (KiJuB) der Stadt Müncheberg“. (zugestimmt – 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 106-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung die „Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Müncheberg“. (zugestimmt – 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 6 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 107-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 269-29-2017 vom 05.10.2017.

Geplant war die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 12 BauGB (Vorhabenbezogener Bebauungsplan) für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Müncheberg auf den Flächen der Flurstücke 103, 121, 147, 148 und 149 der Flur 8 von Müncheberg.
(zugestimmt – 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 108-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Baugesetzbuch (Vorhaben- und Erschließungsplan) zur Errichtung eines Solarparks auf den Flächen der Flurstücke 147, 148 und 149 der Flur 8 von Müncheberg nicht zuzustimmen.
(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 109-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 dem Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Teil-Flächennutzungsplan für die Gemarkung Müncheberg nicht zuzustimmen.
Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Kartenausschnitt.
(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 110-08-2020

Der Beschluss – Nr. 398-41-2019 vom 07.02.2019 wird aufgehoben.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 den Teilflächennutzungsplan für die Gemarkung Müncheberg vom 05.09.2000 einschließlich der ersten bis dritten und fünften genehmigten Änderung in einer 7. Änderung erneut zu ändern. Ebenfalls ist der Landschaftsplan zu ändern.

Amtlicher Teil

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 06.08.2020

Die Änderung betrifft den Bereich der Flurstücke 115, 116 und 123 in Flur 16 der Gemarkung Müncheberg an der Seelower Straße. Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehen, sind vom Antragsteller zu übernehmen. Die Erklärung liegt vor. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist darüber ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zu schließen.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 111-08-2020

Der Beschluss-Nr. 397-41-2019 vom 07.02.2019 wird aufgehoben.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Nr. 01/05/20 – Wohnen an der Seelower Straße“ gemäß § 10 BauGB für die Flurstücke 115, 116 und 123 der Flur 16 von Müncheberg, gelegen an der Seelower Straße im Ortsteil Müncheberg. Das Baugebiet soll als ein Allgemeines Wohngebiet i.S. § 4 BauGB festgesetzt werden. Planungsziel soll die Ausweisung von Wohngrundstücken sein.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehen, sind vom Antragsteller zu übernehmen. Die Erklärung liegt vor. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist darüber ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zu schließen.
(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 112-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 der Widmung

des Flurstücks 26 der Flur 3 von Münchehofe zu. Die Straße wird in die Gruppe der Gemeindefußstraßen eingestuft. Sie trägt den Straßennamen „Zur Hochspannung“.

(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 113-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 die teilweise Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Errichtung eines Betondachsteinwerkes mit Kiessandgewinnung“ im OT Hoppegarten für die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Flurstück 54 der Flur 1 von Hoppegarten.

(zugestimmt – 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 114-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 die teilweise Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für das Flurstück 314 der Flur 9 der Gemarkung Müncheberg, gelegen Eschenweg 4 im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 05/10/93 „Wohnpark Gartenstadt“ hinsichtlich der

- der Festsetzung der Baugrenze
- der Firstlinie
- der Traufhöhe
- der Geschossigkeit
- der Festsetzung zur Dachfarbe

Die Überschreitung der Östlichen (rechten) Baugrenze darf maximal 50 cm betragen. Die Überschreitung der südlichen (vorderen) Baugrenze darf maximal 2,00 m betragen.

Die Firstrichtung darf um 90° gedreht werden. Das geplante Wohnhaus steht damit nicht mit dem Giebel zur Straße.

Die Traufhöhe darf um maximal 0,70 m überschritten werden.

Die Dachfarbe darf in der Farbe anthrazit ausgeführt werden.

(zugestimmt – 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 115-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 einen Antrag auf Förderung zur Erarbeitung einer gartendenkmalpflegerischen Zielstellung für den Schlosspark Trebnitz zu stellen.

Die SVV beschließt dafür eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000 €, die durch 24.000 € Fördermittel und einen Eigenanteils von 6.000 € aus Mehreinnahmen bei Schlüsselzuweisungen gedeckt werden kann.

(zugestimmt – 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 116-08-2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 6. August 2020 sich den weltweiten Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels anzuschließen.

Alle Investitionen, Vorhaben und Beschlüsse sowie die Aufgaben der laufenden Verwaltung und die Arbeit in den nachgeordneten Einrichtungen Kitas, Schulen, Wirtschaftshof, Stadforst, Touristeninformation und Bibliothek werden auf ihre Auswirkungen auf das Klima und den Arten- und Ressourcenschutz geprüft. Fördermöglichkeiten sind durch die Verwaltung zu akquirieren.

(zugestimmt – 10 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

Die Beschluss-Nrn.: 117-08-2020, 118-08-2020, 119-08-2020, 120-08-2020, 121-08-2020 wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst und betrafen Vergabebestätigungen.

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 03.09.2020

Beschluss-Nr.: 122-09-2020

Der SVV liegt die Sitzungsvorlage (SV) 640/08-20 vor, die den Antrag des Ortsbeirates (OBR) Müncheberg zur Veränderung der Parkdauer im Stadtzentrum beinhaltet.

Die SV 640/08-20 wird zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 03.09.2020 die Parkdauer im Stadtzentrum entsprechend des Antrages des Ortsbeirates Müncheberg zu verändern.
(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 123-09-2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 03.09.2020 zu dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen auf den Flurstücken 628, 632, 646 und 679 der Flur 21 der Gemarkung Mün-

cheberg innerhalb des Geltungsbereiches des Windeignungsgebietes Nr. 51 ‚Müncheberg-Mittelheide‘ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Reg-Nr: G05520 nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erklären. Die Stellungnahme der Stadtverordneten wird Bestandteil des Formulars zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 69 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

(zugestimmt – 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 4 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 124-09-2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 03.09.2020 zu dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen auf den Flurstücken 639, 823, 824, 825 und 826 der Flur 21 der Gemarkung

Müncheberg innerhalb des Geltungsbereiches des Windeignungsgebietes Nr. 51 ‚Müncheberg-Mittelheide‘ – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Reg-Nr: G05620 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erklären.

Die Stellungnahme der Stadtverordneten wird Bestandteil des Formulars zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 69 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

(zugestimmt – 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 4 Enthaltung)



Amtlicher Teil

Tagesordnung des Hauptausschusses für den 22.09.2020

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 8. Sitzung des Hauptausschusses wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Dienstag, den 22. September 2020
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 28.07.2020

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Anfragen der Ausschussmitglieder

05 Vorstellung Projekt „hierzulanden“

06 Beratung zur Schulwegsicherung

07 Beratung zum Sitzungsdienst

08 Beratung zum Antrag der Fraktion AfD zur Beauftragung einer Rechtsvertretung zum Nutzungsvertrag „Mittelheide“

09 Sicherheit und Ordnung im Stadtpark

10 Beantragung der Geschwindigkeit von 30 km/h auf der Ernst-Thälmann-Straße SV 653/09-20

11 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 01.10.2020 - öffentlicher Teil

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 28.07.2020

02 Anfragen der Ausschussmitglieder

03 Informationen der Bürgermeisterin

04 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 01.10.2020 - nichtöffentlicher Teil

05 Vergabebestätigung „Beschaffung eines Holzhäckslers für den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg“ SV 646/09-20

gez. Dr. Uta Barkusky
Vorsitzende des Hauptausschusses

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg für den 23.09.2020

Die 8. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg findet

am 23.09.2020
um 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 26.08.2020

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Einwohnerfragestunde

05 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses

06 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.01/03/2020 „Wohnen in der Heide“ SV 622/07-20

07 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes einschließlich Landschaftsplan für die Gemarkung Hoppegarten SV 623/07-20

08 Antrag auf teilweise Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet Münchehofe“ SV 648/09-20

09 Umsetzungsorientiertes städtebauliches Leitbild für die langfristige Entwicklung des Ortsteils Müncheberg SV 650/09-20

10 Informationen

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Verkauf eines Grundstücks im OT Müncheberg in der Flur 23 SV 641/08-20

02 Verkauf eines Grundstücks im OT Müncheberg in der Flur 11 SV 642/08-20

03 Verkauf eines Grundstücks im OT Müncheberg in der Flur 21 - Antrag 1 SV 643/08-20

04 Verkauf eines Grundstücks im OT Müncheberg in der Flur 21 - Antrag 2 SV 645/08-20

gez. Marga van Tankeren
Ausschussvorsitzende

Amtlicher Teil

Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 24.09.2020

Die 9. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

am 24.09.2020
um 18:30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 27.08.2020

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Anfragen der Stadtverordneten und Einwohner an den Ausschuss

05 Vorbereitung der SVV am 01.10.2020 - öffentlicher Teil

06 Information der Verwaltung und des Ausschussvorsitzenden - öffentlich

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 27.08.2020

02 Vorbereitung der SVV am 01.10.2020 - nichtöffentlicher Teil

03 Information der Verwaltung und des Ausschussvorsitzenden - nichtöffentlich

gez. Thomas Rothe
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine der Stadt Müncheberg für den 29.09.2020

Die 6. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugend der Stadt Müncheberg findet

am 29.09.2020
um 18:30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 04.08.2020

03 Bestätigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Einwohnerfragestunde

05 Anfragen von Ausschussmitgliedern

06 Wiederaufnahme der Kinder- und Jugendbeteiligungsarbeit nach §18a BbgKVerf

07 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

08 Vorbereitung SVV

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Änderungsanträge zur Tagesordnung

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 04.08.2020

03 Anfragen von Ausschussmitgliedern

04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

05 Vorbereitung SVV nicht öffentlicher Teil

gez. Christopher Poplien
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit



Amtlicher Teil

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mandatsträger der Stadt Müncheberg

Aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Satz 4 sowie der §§ 24 und 28 Abs. 2 Nr. 9 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Juni 2019 (GVBl. Teil I/19 [Nr. 38] in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) v. 08.07.19 (GVBl II [Nr. 40]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 06.08.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktions- oder Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für alle Geschlechterrollen gleichermaßen.
- (2) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, den Ortsbeiräten, den sachkundigen Einwohnern sowie weiteren ehrenamtlich Tätigen nach dieser Satzung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen unter anderem ein zusätzlicher Bekleidungsaufwand, die Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation.
- (3) Verdienstausschlag, Fahrkosten, Reisekostenentschädigung sowie der Ersatz für Aufwendungen für Betreuung und der Beschaffungszuschuss zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen abgegolten sind. Sie finden in den Paragraphen 6 - 9 besondere Bestimmungen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten:
 1. der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 300 Euro
 2. Fraktionsvorsitzende in Höhe von 70 Euro
 3. der/die Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit er/sie nicht Hauptverwaltungsbeamte/r ist, in Höhe von 100 Euro
 4. Vorsitzende von Ausschüssen in Höhe von 70 Euro

(3) Absatz 2 Nummer 4 gilt nicht für Vorsitzende von Unterausschüssen.

(4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro.

Ortsvorstehern wird zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500	von 175 Euro
von 501 bis 1.000	von 215 Euro
von 1.001 bis 1.500	von 255 Euro
von 1.501 bis 2.000	von 295 Euro
von 2.001 bis 2.500	von 335 Euro
von 2.501 bis 3.000	von 375 Euro
von 3.001 bis 3.500	von 415 Euro
von 3.501 bis 4.000	von 455 Euro
von 4.001 bis 5.000	von 495 Euro
ab 5.000	von 535 Euro

(6) Den Stellvertretern des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion, sofern sie einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte erhalten für die Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.
- (2) Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von 20 Euro gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (3) Sind der Vorsitzende eines Gremiums und dessen Vertretung an der tatsächlichen Ausübung der Sitzungsleitung gehindert und wird diese durch ein anderes Mitglied ausgeübt, wird dem Mitglied ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 4

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

(1) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf. erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstausschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt und der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 15 Euro brutto je Stunde festgesetzt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6

Reisekostenentschädigung

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie Mitglieder der Ortsbeiräte haben einen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, die ihnen durch Fahrten im Rahmen der Mandatsausübung entstehen. Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie Ortsbeiratssitzungen sind von der Reisekostenvergütung nicht betroffen.
- (2) Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen finden die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Anwendung. Dienstreiseaufträge werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet und genehmigt. Bei einer Versagung hat sich der/die Hauptverwaltungsbeamte mit der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ins Einvernehmen zu setzen.

§ 7

Ersatz für Aufwendungen für Betreuungen

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit 15 Euro brutto je Stunde festgelegt. Der Ersatz von Aufwen-

Amtlicher Teil

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mandatsträger der Stadt Müncheberg

dungen für Betreuung wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.

§ 8
Entschädigung von Aufwendungen von Beschaffungen (Beschaffungszuschuss)

- (1) Stadtverordnete und Ortsbeiräte, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf Papierform verzichten, erhalten für die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst einmalig pro Wahlperiode je einen Zuschuss in Höhe von 350 Euro für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte.
- (2) Sämtliche Aufwendungen, die mit der Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst entstehen, sind mit dem Zuschuss nach Absatz 1 abgegolten.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden nach Erklärung über die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst, hat der Teilnehmer den Beschaffungszuschuss für jeden vollen Monat der andauernden Wahlperiode, gerechnet auf 60 Monate, bis zu deren Ende anteilig zurück zu erstatten

§ 9
Zahlungsbestimmungen

- (1) Aufwendungen nach dieser Entschädigungssatzung werden vierteljährlich bis zum 20. Tag des Folgequartals nachträglich, auf ein vom Anspruchsberechtigten benanntes Konto überwiesen. Ansprüche aus dieser Satzung beginnen mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfallen nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für den Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Wird ein Mandat über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt, so ist die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Die Nichtausübung des Mandates wird widerlegbar vermutet, wenn:
 1. das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nachweislich in einem Zeitraum von drei Monaten an keiner Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse teilgenommen hat. In diesem Fall wird die Zahlung für das betreffende Quartal eingestellt.
 2. das Mitglied des Ortsbeirates an zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Ortsbeirates nicht teilgenommen hat. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung ab dem Monat, der auf die zweite Sitzung folgt, eingestellt.

Über die Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Mandatsträger zu informieren.

§ 10
Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Stadt in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Müncheberg in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Stadt Müncheberg abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.
- (2) Angemessen ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, wenn sie die nachstehend genannte jährliche Höhe nicht übersteigt:
 1. für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat 2000 Euro
 2. für den Vorsitz im Aufsichtsrat 2000 Euro
 3. für die Vertretung in Gesellschafterversammlungen und Beiräten 2000 Euro

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Müncheberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohnern, der Ortsbeiräte und weiter ehrenamtliche Tätige sowie der Vertreter der Stadt Müncheberg in rechtlich selbstständigen Unternehmen vom 4. Juni 2015 außer Kraft.

Müncheberg, den 07.08.2020

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.08.2020 beschlossene Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mandatsträger der Stadt Müncheberg wird gemäß § 15 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Müncheberg hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Müncheberg, den 07.08.2020

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung
Az. 62.33.00/2019-51-5193

In der Gemarkung Müncheberg, Flur 3 sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 166), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 32), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17(2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt vom

05. Oktober 2020 bis 05. November 2020

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten.

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Landkreis MOL



Amtlicher Teil

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Müncheberg (Gleichstellungsbeauftragtenentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 18, 24 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 06.08.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktions- oder Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für alle Geschlechterrollen gleichermaßen.
- (2) Diese Satzung gilt für die von der Stadtverordnetenversammlung benannten, ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Müncheberg.
- (3) Den Gleichstellungsbeauftragten wird zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Damit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen, wie Fahr-, Telefon- und Portokosten, abgegolten.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten erhalten, unabhängig vom Aufwandspensum des Mandates, jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro pro Jahr.
- (2) Die inhaltliche Ausgestaltung der Tätigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten regelt die Hauptsatzung.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt kalenderjährlich jeweils zum 1. Juli des Jahres rückwirkend für das vorangegangene Jahr durch Überweisung. Hierfür benennen die Mandatsträger dem Sitzungsdienst eine Kontoverbindung.
- (2) Der Anspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Gleichstellungsbeauftragten durch die Stadtverordnetenversammlung benannt werden. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat beendet wird.
- (3) Beginnt oder endet das Mandat unterjährig, wird die Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung anteilig für die Monate gezahlt, in denen das Mandat ausgeübt wurde.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Müncheberg (GBES) tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Müncheberg, den 07.08.2020

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.08.2020 beschlossene Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Müncheberg (GBES) wird gemäß § 15 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Müncheberg hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Müncheberg, den 07.08.2020

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Kinder- und Jugendbeauftragter (KiJuB) der Stadt Müncheberg (Kinder- und Jugendbeauftragtenentschädigungssatzung – KiJuBES)

Auf der Grundlage der §§ 3, 18a, 24 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 06.08.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktions- oder Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für alle Geschlechterrollen gleichermaßen.
- (2) Diese Satzung gilt für den von der Stadtverordnetenversammlung benannten, ehrenamtlich tätigen Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Müncheberg.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeauftragten wird zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Damit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen, wie Fahr-, Telefon- und Portokosten, abgegolten.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeauftragte erhält, unabhängig vom Aufwandspensum seines Mandates, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro pro Jahr.
- (2) Die inhaltliche Ausgestaltung der Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeauftragten regelt die Hauptsatzung.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt kalenderjährlich jeweils zum 1. Juli des Jahres rückwirkend für das vorangegangene Jahr durch Überweisung. Hierfür benennt der Mandatsträger dem Sitzungsdienst eine Kontoverbindung.
- (2) Der Anspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Kinder- und Jugendbeauftragte durch die Stadtverordnetenversammlung benannt wurde. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat beendet wird.
- (3) Beginnt oder endet das Mandat unterjährig, wird die Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung anteilig für die Monate

gezahlt, in denen das Mandat des Kinder- und Jugendbeauftragten ausgeübt wurde.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Kinder- und Jugendbeauftragter der Stadt Müncheberg (KiJuBES) tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Müncheberg, den 07.08.2020

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.08.2020 beschlossene Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Kinder- und Jugendbeauftragter der Stadt Müncheberg (KiJuBES) wird gemäß § 15 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Müncheberg hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Müncheberg, den 07.08.2020

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil
**Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Müncheberg
(Seniorenbeiratsentschädigungssatzung – SBES)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 19, 24 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 06.08.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktions- oder Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für alle Geschlechterrollen gleichermaßen.
- (2) Diese Satzung gilt für die von der Stadtverordnetenversammlung benannten, ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Müncheberg.
- (3) Den Mitgliedern des Seniorenbeirates wird zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Damit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen, wie Fahr-, Telefon- und Portokosten, abgegolten.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates erhält, unabhängig von den Funktionen in diesem Gremium, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro pro Jahr.
- (2) Die inhaltliche Ausgestaltung des Seniorenbeirates regelt die Hauptsatzung.

§ 3
Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt kalenderjährlich jeweils zum 1. Juli des Jahres rückwirkend für das vorangegangene Jahr durch Überweisung. Hierfür benennt jedes Mitglied des Seniorenbeirates dem Sitzungsdienst eine Kontoverbindung.
- (2) Der Anspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Mitglieder des Seniorenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung benannt werden. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat beendet wird.
- (3) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat unterjährig, wird die Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung anteilig für die Monate gezahlt, in de-

nen die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat besteht.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Müncheberg tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Müncheberg, den 07.08.2020

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.08.2020 beschlossene Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Müncheberg (SBES) wird gemäß § 15 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Müncheberg hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Müncheberg, den 07.08.2020

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen



Nichtamtlicher Teil

**Freie Sicht nach allen Straßenseiten:
Die Stadt Müncheberg bittet um Ihre Mithilfe!**

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Bei der Stadt Müncheberg eingehende Hinweise und Beschwerden sowie selbst durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigen uns, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwegen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit und zu hoch wachsende Hecken bestehen.

**Dann kann es nur heißen:
„Bitte zurückschneiden!“**

Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Schilder zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Bedenken Sie: Durch das Zuwachsen von Straßenlampen oder Schildern (z.B. Straßenbezeichnungen, Bushaltestellen usw.) wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

Nach § 26 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz dürfen Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Sind solche Anpflanzungen bzw. Hindernisse bereits vorhanden, haben die Eigentümer und Besitzer deren Beseitigung zu dulden, wenn sie diese nicht selbst beseitigen.

Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Straßenbaubehörde (bei kommunalen Straßen, Wegen, Gehwegen und Parkplätzen ist dies die Stadt Müncheberg) die Anpflanzungen bzw. Hindernisse sofort beseitigen oder zurückschneiden. Die Kosten für das Ausführen dieser Maßnahmen werden den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt.

Besonders gefährdet sind Kinder, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten achten Lebensjahr mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie. Neben der möglichen Verletzung des Kindes drohen Ihnen erhebliche Schadensersatzforderungen.

Im Kreuzungsbereich von Straßen sind sog. „Sichtdreiecke“ grundsätzlich von jeder Bebauung freizuhalten. Das Sichtdreieck beschreibt ein Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer Straße in eine andere einbiegen will. Wenn nun dieses Sichtdreieck durch Bebauung (Gartenzaun, Hecke, Baum o.Ä.) nicht mehr überschaubar ist, wird das Einbiegen in die andere Straße zum gefährlichen Glücksspiel.

Um Gefahrensituationen von vornherein zu vermeiden und allen Beteiligten zusätzlichen Aufwand zu ersparen, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

1. Beachten Sie schon vor dem Pflanzen, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken schon nach wenigen Jahren annehmen können. Entscheiden Sie sich für

schwach wachsende Pflanzen oder halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze.

2. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen, Wegen und Gehwegen rechtzeitig so weit zurück, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer den ihnen zugedachten Verkehrsraum auch ohne Gefahren nutzen können.

Beachten Sie auch das sog. „Lichttraumprofil“, das von allen Grundstückseigentümern einzuhalten ist, deren Grundstücke an öffentliche Straßen sowie Geh- und Radwege angrenzen: Der Pflanzenwuchs sollte bis zu einer Höhe von 2,30 Metern nicht über den Gehweg ragen (bei Radwegen ist eine Höhe von 2,50 Metern einzuhalten). Grenzt das Grundstück direkt an eine öffentliche Straße, dürfen die Pflanzen bis zu einer Höhe von 4 Metern nicht in die Straße hineinragen. Über der gesamten Fahrbahn muss ein lichter Raum von 4,50 Metern frei bleiben.

1. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume in Bereichen von Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück, dass Sichtbehinderungen und Verkehrsfährdungen ausgeschlossen sind. Achten Sie darauf, dass die Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen.
2. Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Schildern so weit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder mühelos gelesen werden können. Besonders die Straßenlampen sind ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherheit. Deren einwandfreie Funktion soll auch Sie in der Dunkelheit vor möglichen Gefahren schützen.
3. Als Eigentümer bzw. Besitzer eines Grundstücks, das im Kreuzungsbereich von Straßen liegt, achten Sie bitte darauf, dass das Sichtdreieck freigehalten wird.

Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.

Haben Sie zu den vorgenannten Erläuterungen Fragen, dann wenden Sie sich bitte an die Stadt Müncheberg, Fachbereich Bürgerdienste, Frau Runge, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 81-146 bzw. per E-Mail jeannette-runge@stadt-muencheberg.de oder Herrn Höse, Tel. 033432 81-106, E-Mail sven-hoese@stadt-muencheberg.de.

Buch
Fachdienstleiterin

**Informationen
zum Verbrennen im Freien**

In den zurückliegenden Wochen mussten leider vermehrt Verstöße durch nicht ordnungsgemäß abgebrannte Lagerfeuer festgestellt werden. Diese verursachen in der Regel Rauch- und Geruchsbelästigungen. Dies nehme ich zum Anlass Sie über die Regelungen zum Verbrennen im Freien zu informieren.

Kleine Mengen dürfen ohne Genehmigung verbrannt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Größe des Feuerhaufens darf nicht die Maße 1 m im Durchmesser und 1 m in der Höhe (1 m³) übersteigen.
- Als Brennstoffe dürfen nur ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig genutzt werden. An diesen Brennstoffen dürfen keine weiteren Stoffe, wie z. B. Laub oder Tannennadeln, behaftet sein.
- Der Brennstoff muss lufttrocken sein. Frisch geschlagenes Holz muss erst längere Zeit gut durchlüftet gelagert werden.
- Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
- Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson zu überwachen. Es muss sichergestellt sein, dass bei starkem Wind und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
- Gefährdungen und Belästigungen (Rauch, Geruch, Funken u.a.) Dritter (z. B. Nachbarn) sind auszuschließen.
- Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten.
- Im Übrigen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es generell verboten ist, stark wasserhaltiges Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial (Laub), aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle in diesen Feuern einzusetzen.
- Ein Feuerhaufen darf nur bis zur Waldbrandgefahrenstufe 3 (vorher Waldbrandwarnstufe 2) abgebrannt werden.

Möchten Sie einen Feuerhaufen abbrennen, der die o. g. Größe übersteigt, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung der Stadtverwaltung Müncheberg.

Sollten Sie zu den vorgenannten Erläuterungen weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Müncheberg, Frau Runge, Tel. 033432 81-146 oder per E-Mail: jeannette-runge@stadt-muencheberg.de.

Buch
Fachdienstleiterin

Nichtamtlicher Teil

Termine für die Bürgerforen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Oktober und November 2020 werden wir Bürgerforen in den Ortseilen durchführen. Ich lade Sie im Namen der Ortsbeiräte und Stadtverordneten recht herzlich ein.

Sie haben die Möglichkeit auf diesen Foren mit den gewählten Vertretern Ihrer Ortseile, der Stadtverordnetenversammlung und mir ins Gespräch zu kommen und über Sie interessierende Themen unserer Stadt und ihres Ortsteiles zu diskutieren. Ich freue mich über Ihr Kommen.

Beginn der Bürgerforen in allen Ortsteilen 19.00 Uhr

Datum	Wochentag	Ortsteil	Ort
06.10.2020	Dienstag	Eggersdorf	Gemeindehaus
08.10.2020	Donnerstag	Trebnitz	Alte Remise
14.10.2020	Mittwoch	Obersdorf	Café Konsum
15.10.2020	Donnerstag	Hoppegarten	Jugendclub
29.10.2020	Donnerstag	Münchehofe	Schau ins Land
03.11.2020	Dienstag	Jahnsfelde	Alte Dorfschule
10.11.2020	Dienstag	Hermersdorf	Café Eichendorfer Mühle
12.11.2020	Mittwoch	Müncheberg	Rathausaal

Die Termine sind vorbehaltlich der Entwicklung der Coronapandemie.

Uta Barkusky
Bürgermeisterin Stadt Müncheberg

Müncheberg hat einen Klimabeschluss

Auf der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 6. August 2020 hat die Stadt Müncheberg beschlossen, „sich den weltweiten Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels anzuschließen“. Dies bedeutet, dass zukünftig alle Investitionen, Vorhaben und Beschlüsse sowie die Aufgaben der laufenden Verwaltung und die Arbeit in den nachgeordneten Einrichtungen Kitas, Schulen, Wirtschaftshof, Stadforst, Touristeninformation und Bibliothek auf ihre Auswirkungen auf das Klima und den Arten- und Ressourcenschutz geprüft werden.

Die Initiative für eine solche Positionierung Münchebergs kam bereits im Januar 2020 von BürgerInnenseite, und die Bürgermeisterin Dr. Barkusky zeigte sich von Anfang an aufgeschlossen und unterstützend. Bei einem Vorbereitungstreffen zur Beschlussvorlage mit Marga van Tankeren (Aktion Zukunft/Grüne/UFW), Andreas Keller (Bündnis 90/Grüne) und Thorsten Schönbrodt (NABU), als nochmals auf die Dringlichkeit zum Handeln hingewiesen wurde sagte sie sinngemäß: „Sie müssen uns nicht überzeugen. Wir wissen um unsere Verantwortung.“

Und tatsächlich, die Nachrichten über knapp werdendes Trinkwasser, metertief trockene Böden und Rekordhitze sind mehr als beängstigend, und mit großer Sorge sehen Bürgerinnen und Bürger den Zustand von Bran-

denburgs Wäldern und das Trockenfallen der über 580 Kleingewässer in unserer Region mit der darauf folgenden Verarmung der Tier- und Pflanzenwelt, um nur zwei lokale Beispiele zu nennen.

Der Klimabeschluss ist eine Orientierung und Hilfestellung, diese dramatische Situation, in der wir alle gefragt sind, im politischen Tagesgeschehen nicht aus den Augen zu verlieren, sondern mit Priorität, Umsicht und Weitsicht das umzusetzen, was im Sinne des Klimas und letztendlich unserer eigenen Lebensqualität jetzt in unseren Möglichkeiten steht.

Die Vorschläge was konkret zu tun wäre sind schon zahlreich. Sie reichen von: Solar- (PV) anlagen auf kommunale Dächer, Bäume pflanzen im Stadtgebiet und in den Ortsteilen, Vermeidung von Versiegelung kommunaler Flächen und Entsiegelung von Flächen dort wo es möglich ist (in „grünen“ Städten, so lernen wir, verdunstet wesentlich weniger Wasser), deutliche Stärkung und Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, Senkung der Gewerbesteuer für klimafreundliche Betriebe, Bevorzugung bei der Vergabe von Gewerbeflächen von klimafreundlichen und klimaneutralen Betrieben, Festlegung von klimafreundlichen Auflagen, z.B. in Bezug auf Versiegelung oder Gründächer, um nur einige zu nennen. Fördermöglichkeiten durch den Bund, die hierfür teilweise zur Verfügung stehen, sollen

(wie im Beschluss festgehalten) von der Verwaltung akquiriert werden.

Angedacht ist außerdem eine Vortragsreihe innerhalb der VHS zur Information von Bürgerinnen und Bürgern: „Was kann ich selber tun?“ sowie regelmäßige Informationen dazu im Müncheberger Anzeiger.

Die Sorge und Verantwortung für unser Klima und damit für eine lebenswerte Zukunft für uns alle und nachfolgende Generationen, so zeigt sich immer mehr, geht über Parteigrenzen hinaus. Der Klimabeschluss ist eine gute Nachricht für Müncheberg und seine Ortsteile und hoffentlich ein inspirierendes Signal für weitere Gemeinden.

G. Wiehe



Nichtamtlicher Teil

**Laubentsorgung
von Straßenbäumen in der Stadt
Müncheberg Termine 2020**

Durch den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg wird, wie in den vergangenen Jahren, das Laub von Straßenbäumen innerhalb der Ortsteile abgefahren.

Dazu ist das Laub von den Anliegern auf Haufen bzw. Mieten zu harken bzw. in Big Bag's einzufüllen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Laubhaufen frei von Fremdkörpern wie Steine, Flaschen, Metallteile usw. sein müssen, da diese zu Schäden an der Verladetechnik des Wirtschaftshofes führen.

Entsprechend verunreinigte Laubhaufen werden nicht entsorgt.

Weiterhin ist die Verbringung von Laubabfall und Grasschnitt von Grundstücken unzulässig, da diese nicht Bestandteil der gültigen Straßenreinigungssatzung sind. Diese kompostierbaren Abfälle werden durch den Wirtschaftshof ebenfalls nicht entsorgt.

Entsorgungstermine:

Für die Ortsteile: Jahnsfelde, Obersdorf, Hermersdorf und Münchehofe am:

12.10. bis 16.10.

26.10. bis 30.10.

09.11. bis 13.11.

23.11. bis 27.11.

07.12 bis 11.12.

Für die Ortsteile: Hoppegarten, Eggersdorf, Müncheberg und Trebnitz am:

05.10. bis 09.10.

19.10. bis 23.10.

02.11. bis 06.11.

16.11. bis 20.11.

30.11 bis 04.12.

Die konkreten Entsorgungstermine werden im Internet veröffentlicht.

Sollten Sie Fragen zur Laubentsorgung haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg, Herrn Dießl Tel. 033432 – 70311 oder 0171-4577165.

Jörg Dießl
Fachdienstleiter Wirtschaftshof

Fundbüro

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsachen und Fundtieren, wird entsprechend Teil II Nr. 7.4 bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

- 1 Handy iPhone
- 1 Herrenuhr von Casio
- div. Damen- und Herrenfahrräder

Die Fundgegenstände werden vom Bürgerbüro der Stadt Müncheberg für die Abholung durch den Eigentümer bereitgestellt. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden.

Buch
Fachdienstleiterin

**Sprechzeiten in der
Stadtverwaltung Müncheberg**

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 8 1143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

**Sprechzeiten Bürgerbüro,
Einwohnermeldemat, Standesamt**

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr

13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr

13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sprechtage der
Ortsvorsteher/ innen
nach Vereinbarung**

Ortsteil Eggersdorf
Herr Thomas Stähr
E-Mail: T.Staehr@t-online.de

Ortsteil Hermersdorf
Frau Karin Seifert
Tel.: 033432 / 74 89 79
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Hoppegarten
Frau Anja Höricke
Tel.: 0163 / 38 811 64
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Jahnsfelde
Herr Bernd Gohlke
Tel.: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Müncheberg
Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
Ortsvorsteherin-Muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe
Herr Peer Gesper
Tel.: 033432/ 7 11 09 o. 0172/70 16 876
gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf
Herr Dieter Behrendt
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Trebnitz
Herr Thomas Berendt
Tel.: 0178/ 31 29 801
E-Mail: tberendt@posteo.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer
Vereinbarung
033432 / 81-0

Impressum:

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg,
Tel. 033432 / 81-0, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.400 Stück

Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzel Exemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,

Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557